

Der Rundfunkbeitrag und der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Instrumente der Vielfaltssicherung

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.
(Cantab)

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Gliederung

- I. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Internet
- II. Der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast
- III. Der beitragspflichtige Vorteil
- IV. Der klassische Funktionsauftrag
- V. Die neuen Kommunikationstechnologien
- VI. Die Vielfaltssicherung in Zeiten der Digitalisierung

I. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Internet

- klassischer Funktionsauftrag/Vielfaltssicherung obsolet wegen Internet und neuer Kommunikationstechnologie?
- breiteres Angebot privaten Rundfunks
- größere Anbietervielfalt
- Digitalisierung der Medien
- soziale Netzwerke
- Streaming
- Suchmaschinen
- individualisiertes Angebot (Algorithmen)

I. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Internet

- journalistische Vermittlung in der Defensive
- junges Publikum bricht weg
- ausgewogene Beiträge weniger gefragt als Skandalnachrichten
- Echokammern im Vordringen
- hate speech vs. political correctness
- „amusing ourselves to death“ (Neil Postman, 1985)
- BVerfG leitet Antwort aus dem Abgaberecht her

II. Der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast

- Warum ist der Rundfunkbeitrag keine Steuer?
- „mediale Grundversorgung“ durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- „informationelle Daseinsvorsorge“ für Gesamtbevölkerung (Waldhoff)
- Rundfunk kann von fast allen Personen empfangen werden
- von einer „Vielzahl“ von Abgabepflichtigen zu entrichten
- Sonderlast trotz faktischer Allgemeinheit der Belasteten

II. Der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast

- Sonderlast bezogen auf Vorteil, nicht auf Person –
Vorteilsabgabe
- Steuer ohne Gegenleistung des Staates
- Allgemeinheit der Steuerpflichtigen
- Beitragspflicht gegenleistungsabhängig
- pflichtig nur Gegenleistungsempfänger
- Gegenleistung sachlicher Grund für
Ungleichbehandlung

II. Der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast

- BVerfG: Vorteil „jeweils individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person“
- Verschaffung der Möglichkeit ist beitragspflichtiger Vorteil
- -> Rundfunkbeitrag gegenleistungsbezogene Abgabe
- Gegenleistung essentiell für Rundfunkbeitrag
- Belastungsgleichheit gewahrt
- Zahl der Vorteilsempfänger irrelevant
- bei Zurechenbarkeit des Vorteils können alle beitragspflichtig werden

II. Der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast

- Verhältnis Beitragspflichtige – Allgemeinheit irrelevant
- entscheidend Sonderlast – Allgemeinlast
- Möglichkeit zur Nutzung des Vorteils muss realistisch sein
- großer Spielraum des Gesetzgebers

III. Der beitragspflichtige Vorteil

- nicht: Nutzen für die gesamte Gesellschaft
- nicht: Förderung von Grundlagen der Informationsgesellschaft
- nicht: Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen
- sonst „Demokratieabgabe“, kein **individueller** Vorteil
- **gesamtgesellschaftlicher** Vorteil allein rechtfertigt Beitrag **nicht**
- aber: individueller **neben** gesamtgesellschaftlichem Vorteil
- Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks


IV. Der klassische Funktionsauftrag

- Leistungsangebot nicht nach ökonomischen Anreizen
- andere Entscheidungsrationalität als private Anbieter
- inhaltliche Vielfalt von freiem Markt nicht zu gewährleisten
- Vielfalt durch publizistischen und ökonomischen Wettbewerb nicht gesichert
- erheblicher Konzentrationsdruck im privaten Rundfunk gefährdet publizistische Vielfalt


IV. Der klassische Funktionsauftrag

- öffentliche Finanzierung sichert andere Entscheidungsrationalität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen
- verschiedene Entscheidungsrationitäten sichern Vielfalt
- verstärkt durch neue Technologien
- Vergrößerung und Ausdifferenzierung von Angebot und Verbreitung
- neuartige programmbezogene Dienstleistungen


V. Die neuen Kommunikationstechnologien

- Verbreitertes Angebot und mehr Anbieter privaten Rundfunks sichern noch nicht Qualität und Vielfalt des Rundfunks
- Digitalisierung, Netz- und Plattformökonomie, soziale Netzwerke
-  Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen
- Publizistischer Wettbewerb durch werbefinanzierte Angebote nicht notwendig gefördert – Massenwirksamkeit
- Algorithmen zielen auf Nutzerinteressen
- Verstärkung gleichgerichteter Meinungen

V. Die neuen Kommunikationstechnologien

- gerichtet auf Verweildauer, nicht auf Meinungsvielfalt
- Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert
- nichtpublizistische Anbieter
- keine journalistische Aufbereitung
-  Trennbarkeit von Fakten und Meinungen, Inhalt und Werbung erschwert
- Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen unsicher
- keine Filter professioneller Selektionen

V. Die neuen Kommunikationstechnologien

- kein verantwortliches journalistisches Handeln
- Verarbeitung und massenmediale Bewertung individualisiert
-  immer größere Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
- authentische, sorgfältig recherchierte Informationen
- Trennung von Fakten und Meinungen
- Darstellung der Wirklichkeit nicht verzerrt
- Sensationen nicht im Vordergrund
- Vielfaltssicherung und Orientierungshilfe als Gegengewicht

VI. Die Vielfaltssicherung in Zeiten der Digitalisierung

- beitragsrechtliche Herleitung des Funktionsauftrags
- Angelpunkt: Gegenleistung für Beitrag
- Bekräftigung des klassischen Funktionsauftrags
- auch in Zeiten der Digitalisierung Unterhaltung und Sport umfasst
- Strukturwandel der Kommunikation aufgenommen
- Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestärkt
- Ausgleich für Defizite digitaler Kommunikation
- subjektiver Anspruch des Beitragszahlers auf Nutzensicherung

VI. Die Vielfaltssicherung in Zeiten der Digitalisierung

- klassischer Funktionsauftrag und Vielfaltssicherung nicht obsolet
- in Zeiten der Digitalisierung wichtiger denn je
- Verpflichtung der Programmverantwortlichen
- Einbettung in abgabenrechtliche Logik
- Gleichheitsgebot stärkt Rundfunkfreiheit
- Anspruch des Beitragspflichtigen auf vielfältiges Programm
- Kundenorientierung, aber keine Einschaltquotenlogik
- anspruchsvolle Aufgabe, verfassungsrechtlich abgesichert